

**Satzung über die Gewährung eines Zuschusses zu den Beiträgen
an eine Krankheitskostenversicherung für die
Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr**

(Krankheitskosten-Zuschusssatzung vom [Datum])

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in Verbindung mit § 79 Absatz 4 des Landesbeamtengesetzes hat der Gemeinderat am [Datum] folgende Satzung über einen Zuschuss zu den Beiträgen an eine Krankheitskostenversicherung für die Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr Heidelberg beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Stadt Heidelberg macht in ständiger Praxis von der ihr nach § 79 Absatz 4 des Landesbeamtengesetzes eingeräumten Möglichkeit Gebrauch, den Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr einschließlich der Anwärterinnen und Anwärter (nachfolgend: „Beamtinnen beziehungsweise Beamten“) anstelle der Heilfürsorge zu den Aufwendungen in Krankheitsfällen Beihilfe nach den beihilferechtlichen Vorschriften des Landes und einen Zuschuss zu den Beiträgen an eine Krankheitskostenversicherung zu gewähren.

§ 2 Zuschuss

Der Zuschuss wird mit Wirkung ab dem 01. Januar 2019 wie folgt festgesetzt:

(1) Der monatlich zu leistende Zuschuss wird grundsätzlich nach folgender Formel berechnet:

Steuerlich anerkannter Vorsorgeaufwand x 80 von Hundert.

Abweichend von Satz 1 erfolgt die Berechnung für die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 7 und A 8 nach folgender Formel:

Steuerlich anerkannter Vorsorgeaufwand x 85 von Hundert.

Maßgeblich sind nur die Vorsorgeaufwendungen (Versicherungsbeiträge mit Vorsorgecharakter für den Fall der Krankheit) für die Person der Beamtin beziehungsweise des Beamten selbst. Vorsorgeaufwendungen der Beamtin beziehungsweise des Beamten für dritte Personen, insbesondere Familienangehörige, bleiben unberücksichtigt.

(2) Erhalten Beamtinnen und Beamte zum Zeitpunkt der Berechnung des Zuschusses nach dieser Satzung einen Zuschuss aufgrund einer vorherigen Regelung des Dienstherrn, der höher ist als der Zuschuss, der sich nach der vorliegenden Satzung ergibt, so wird der bisherige Zuschuss bis zum Ende des Kalenderjahres fortgewährt, zu dem sich für das Folgejahr aufgrund dieser Satzung ein höherer Zuschussbetrag ergibt. Die Vorlagefrist gemäß Absatz 5 bleibt unberührt.

(3) Der Zuschuss beträgt mindestens 75,00 Euro monatlich.

(4) Die Festsetzung erfolgt für das gesamte Kalenderjahr. Eine unterjährige Neufestsetzung des Zuschusses ist ausgeschlossen.

- (5) Die Gewährung des Zuschusses ist, soweit nicht in Satz 3 abweichend geregelt, an die Gewährung der Stellenzulage für die Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr nach § 49 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (Feuerwehrezulage) gebunden. Mit Wegfall der Voraussetzungen für die Gewährung der Feuerwehrezulage entfällt zugleich der Zuschuss. Abweichend von Satz 1 wird der Zuschuss an solche Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr gewährt, die
- a) nur wegen Nichterfüllung der gesetzlichen Wartezeit nach § 49 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg in Verbindung mit der Anlage 14 zum Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg keine Feuerwehrezulage erhalten oder
 - b) Anspruch auf Leistungen der Krankenfürsorge nach den § 46 Absatz 1 in Verbindung mit § 47 Absatz 2 der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung (AzUVO) haben, wobei der Zuschuss in diesem Fall um den Wert derjenigen Leistungen gekürzt wird, die die Beamtin beziehungsweise der Beamte nach § 46 Absatz 1 in Verbindung mit § 47 Absatz 2 AzUVO erhält.
- (6) Der steuerlich anerkannte Vorsorgeaufwand ist von den Beamtinnen und Beamten durch eine der Stadt Heidelberg jährlich vorzulegende Bescheinigung der privaten Krankenversicherung, bis spätestens zum 31. März des laufenden Kalenderjahres nachzuweisen. Bis zur Vorlage dieser Bescheinigung beträgt der monatliche Zuschuss 75,00 Euro. Sofern der Nachweis bis zum 31. März des laufenden Kalenderjahres geführt wird, erhalten die Beamtinnen und Beamte den ermittelten Zuschuss rückwirkend.
- Legt die Beamtin beziehungsweise der Beamte die Bescheinigung nicht bis zum 31. März des laufenden Kalenderjahres vor, so beträgt der Zuschuss für das gesamte Kalenderjahr 75,00 Euro monatlich.
- (7) Entsteht der Anspruch auf Zuschuss erstmalig im Kalenderjahr nach dem 01. Januar ist die Bescheinigung innerhalb von drei Monaten vorzulegen. Bis zur Vorlage dieser Bescheinigung beträgt der monatliche Zuschuss 75,00 Euro. Sofern der Nachweis innerhalb dieser Frist geführt wird, erhalten die Beamtinnen und Beamte den ermittelten Zuschuss rückwirkend. Ansonsten verbleibt es für dieses Kalenderjahr bei monatlich 75,00 Euro.
- (8) Besteht der Anspruch auf Besoldung nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil des Zuschusses gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.
- (9) In Fällen besonderer Härte, in denen die Bestimmung des Zuschusses nach den Absätzen 1 bis 3 zu einem unververtretbaren Ergebnis führt, kann die Stadt Heidelberg die Höhe des Zuschusses auf Antrag der Beamtin beziehungsweise des Beamten abweichend festsetzen, ohne dass ein Rechtsanspruch auf Festsetzung eines höheren als den sich nach den Absätzen 1 und 2 ergebenden Zuschuss besteht.
- (10) Die Regelungen in den Absätzen 1 bis 3 werden in regelmäßigen Abständen erstmalig nach Ablauf von fünf Jahren seit Inkrafttreten dieser Satzung, anhand sachlicher Kriterien auf ihre Angemessenheit überprüft und erforderlichenfalls angepasst.

§ 3 Rückwirkung

Für den Zeitraum 01. Mai 2015 bis 31. Dezember 2018 gilt zur Begrenzung des Verwaltungsaufwands eine pauschale Regelung:

- (1) Aktive Beamtinnen und Beamte des Einsatzdienstes der Feuerwehr, die aufgrund einer vorherigen Regelung der Stadt Heidelberg einen monatlichen pauschalierten Zuschuss in Höhe von 75,00 Euro erhalten haben, erhalten neben dem bereits gewährten Zuschuss zusätzlich einen Pauschalbetrag in Höhe von monatlich 50,00 Euro. Die Auszahlung erfolgt mit den Dienstbezügen für November 2018.
- Der Pauschalbetrag in Höhe von 50,00 Euro wird auch für die Monate gewährt, in denen sich die Beamtin beziehungsweise der Beamte in Elternzeit befand, sofern ihr/ihm in dieser Zeit der Zuschuss zu den Beiträgen an eine Krankenversicherung in Höhe von 75,00 Euro gemäß § 46 Absatz 2 der Verordnung der Landesregierung über die Arbeitszeit, den Urlaub, den Mutterschutz, die

Elternzeit, die Pflegezeiten und den Arbeitsschutz der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter (AzUVO) weitergezahlt wurde.

Aktive Beamtinnen und Beamte des Einsatzdienstes der Feuerwehr, die sich in dem zurückliegenden Zeitraum 01. Mai 2015 bis 31. Dezember 2018 in Elternzeit befanden und in dieser Zeit einen Zuschuss nach § 46 Absatz 1 in Verbindung mit § 47 Absatz 2 AzUVO in Höhe von 120,00 Euro erhalten haben, erhalten für diese Monate jeweils einen zusätzlichen Zuschuss von 5,00 Euro.

- (2) Passive beziehungsweise bei der Stadt Heidelberg bereits ausgeschiedene Beamtinnen und Beamte erhalten auf Antrag neben dem bereits gewährten pauschalierten Zuschuss in Höhe von monatlich 75,00 Euro zusätzlich einen Pauschalbetrag in Höhe von monatlich 50,00 Euro für jeden Monat, in dem sie im Zeitraum 01. Mai 2015 bis 31. Dezember 2018 nach dieser Satzung dem Grunde nach anspruchsberechtigt waren.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.